

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Verfassungsdienst
Landhausplatz 1
4021 Linz

per E-Mail: verfd.post@ooe.gv.at

Linz, 07. September 2023
rje/AW

**Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf betreffend das Landesgesetz, mit dem das
Oö. Tourismusgesetz 2018 geändert wird;
Verf-2012-117894/166**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum vorliegenden Begutachtungsentwurf betreffend das Landesgesetz, mit dem das Oö. Tourismusgesetz 2018 geändert wird, wird seitens der Landes-Tourismusorganisation Oberösterreich Tourismus folgende Stellungnahme eingebracht:

§ 3 Abs. 2 Z 2:

Neben der Führung und Weiterentwicklung der Marke „Urlaub in Oberösterreich“ hat die Landes-Tourismusorganisation auch das touristische Markensystem in Oberösterreich zu steuern und weiterzuentwickeln. Beides hat unter Berücksichtigung der Standortmarke „Oberösterreich“ zu erfolgen.

Wir regen daher für Z 2 folgende Formulierung an:

„2. die Führung und Weiterentwicklung der Marke ‚Urlaub in Oberösterreich‘ sowie die Steuerung des touristischen Markensystems in Oberösterreich unter Berücksichtigung der Standortmarke ‚Oberösterreich‘,“

§ 9 Abs. 4:

Die Möglichkeit zur freiwilligen Abstufung gemäß Abs. 4 soll richtigerweise entfallen. Durch den Entfall dieser Möglichkeit wird die Planungssicherheit für die Umsetzung der Landes-Tourismusstrategie als auch in finanzieller Hinsicht für die Tourismusverbände wesentlich erhöht.

Da die aktuelle Ortsklassenverordnung mit 31.12.2023 ausläuft, ist noch vor Inkrafttreten der gegenständlichen Novelle eine neue Ortsklassenverordnung zu erlassen, mit der die

Ortsklassen der Gemeinden für die nächsten fünf Jahre festgelegt werden. Die Streichung von Abs. 4 käme somit erst bei der nächsten Ortsklassenverordnung 2029 zu tragen. Dadurch erscheint uns die Zielsetzung der erhöhten Planungssicherheit bei der Umsetzung der Landes-Tourismusstrategie 2030 gefährdet.

Wir regen daher eine Übergangsbestimmung (ähnlich § 85 Abs. 2) an, wonach die (Ortsklassen-)Verordnung gemäß § 9 Abs. 1 bereits von dem der Kundmachung des Landesgesetzes folgenden Tag an (auf Basis der novellierten Bestimmungen) erlassen werden kann; jedoch frühestens mit 01.01.2024 in Kraft tritt.

Dadurch wäre sichergestellt, dass die beabsichtigte Streichung der freiwilligen Abstufung gemäß Abs. 4 bereits ab der nächsten Ortsklassenverordnung umgesetzt wird.

§ 10 Abs. 2:

Bei der Errichtung der Tourismusverbände ist [...] auf die Gewährleistung der Umsetzung der „touristischen Landesstrategie“ zu achten.

Korrekterweise müsste dies die „Landes-Tourismusstrategie“ (gemäß § 1) sein.

§ 11 Abs. 2 und 4; § 53 Abs. 1:

Die freiwillige Mitgliedschaft einer natürlichen Person bzw. eines sonstigen Rechtsträgers in einem Tourismusverband beginnt mit der Zustellung der schriftlichen Mitteilung über die Aufnahme als Mitglied. Die freiwillige Mitgliedschaft kann vom Mitglied bei Einhaltung einer halbjährigen Kündigungsfrist mit Wirksamkeit zum Ende des Kalenderjahres ohne Angabe von Gründen aufgelöst werden; eine Mindestdauer der Mitgliedschaft ist jedoch nicht vorgesehen.

Zur Erhöhung der Planungssicherheit für die Tourismusverbände regen wir an, eine Mindestdauer der freiwilligen Mitgliedschaft von fünf Jahren vorzusehen (analog zur Mindestdauer der „freiwilligen“ Aufstufung in eine höhere Ortsklasse gemäß § 9 Abs. 6).

Hinsichtlich der Weiterleitung der eingegangenen Ortstaxen von Unterkunftsbetrieben in D-Gemeinden, die freiwilliges Mitglied eines Tourismusverbandes sind, sollte vorgesehen werden, dass Gemeinden erst nach Vorliegen einer schriftlichen Bestätigung der Tourismusbeitragsstelle über die freiwillige Mitgliedschaft die Ortstaxenerträge der freiwilligen Mitglieder an den Tourismusverband weiterleiten dürfen.

§ 12 Abs. 2 Z 7 und Z 10:

Sowohl in Z 7 als auch Z 10 wird das Thema der Marken behandelt. Die Bestimmungen sollten daher in einer Ziffer zusammengeführt werden. Darüber hinaus sollen die Tourismusverbände neben der Standortmarke „Oberösterreich“ auch die Marke „Urlaub in Oberösterreich“ sowie das touristische Markensystem in Oberösterreich (vgl. § 3 Abs. 2 Z 2) beachten.

Wir regen daher für Z 7 folgende Formulierung an (und Z 10 zu streichen):

„7. die Betreuung der für ihren Bereich maßgeblichen Destinationsmarken und Produktmarken einschließlich der Aufbringung der dafür erforderlichen finanziellen und personellen Ressourcen sowie unter Verwendung der Marke ‚Urlaub in Oberösterreich‘ gemäß dem touristischen Markensystem in Oberösterreich (gemäß § 3 Abs. 2 Z 2) und unter Beachtung der Standortmarke ‚Oberösterreich‘ und ihrer Werte;“

§ 12a Z 4-6:

In Z 4 sollte klargestellt werden, um welche Mitglieder es sich handelt.

Wir regen daher für Z 4 folgende Formulierung an:

„4. die Vernetzung der örtlichen Mitglieder des jeweiligen Tourismusverbands;“

In Z 5 ist unspezifisch von der Zurverfügungstellung von „Inhalten“ die Rede; es wird aus der Formulierung nicht klar, um welche Art von Inhalten es sich handelt.

Wir regen daher in Z 5 an, das Wort „Inhalten“ durch „digitalem Content (in Form von Texten, Bildern, Videos, Grafiken, Audioinhalte und ähnlichen Formaten)“ zu ersetzen.

Die in der Arbeitsgruppe besprochene Z 6 dürfte aus einem redaktionellen Versehen nicht in den Begutachtungsentwurf übernommen worden sein. Die Mitwirkung der Gemeinden bei der Errichtung, Pflege und Betreuung von Infrastrukturen, denen für ein attraktives touristisches Angebot besondere Bedeutung zukommt, sollte jedenfalls im Tourismusgesetz verankert werden.

Wir regen daher die Ergänzung folgender Z 6 an:

„6. durch die Errichtung, Pflege und Betreuung der Gemeinde vertraglich sowie gesetzlich obliegenden Infrastruktur, denen für ein attraktives touristisches Angebot im Gebiet eines Tourismusverbands besondere Bedeutung zukommt, sowie dabei die Kooperation mit Vereinen und anderen Rechtsträgern.“

§ 17 Abs. 5:

In Zusammenhang mit der Einbeziehung eines Tourismusverbandes in einen anderen wird angeführt, dass „der bisherige Vorsitzende des Tourismusverbands bzw. des Aufsichtsrats des einbezogenen Tourismusverbands“ Mitglied des Aufsichtsrats wird. Die bzw. der „Vorsitzende des Tourismusverbands“ stammt noch aus einer alten Bestimmung des Oö. Tourismus-Gesetzes 1990; mittlerweile gibt es nur mehr Vorsitzende des Aufsichtsrats.

Wir regen daher in Abs. 5 folgende Formulierung an:

„(5) Wird im Zuge einer Gebietsänderung das Gebiet eines Tourismusverbands zur Gänze in einen anderen Tourismusverband einbezogen, wird die bzw. der bisherige Vorsitzende des Tourismusverbands bzw. des Aufsichtsrats des einbezogenen Tourismusverbands bis zum Ablauf der Funktionsperiode Mitglied des Aufsichtsrats.“

§ 18 Abs. 7:

Da ein Wahlvorschlag nunmehr „eine ausreichende Anzahl wählbarer Personen“ (somit ggf. auch mehr als drei) zu enthalten hat, ist auch bei der Formulierung in Abs. 7 die Möglichkeit von mehr als 3 wählbaren Personen zu berücksichtigen.

Wir regen für Abs. 7 folgende Formulierung an:

„(7) Entfällt auf einen Wahlvorschlag nur ein Mitglied im Aufsichtsrat, so fällt dies auf die erstangeführte Person, bei zwei Aufsichtsratsmitgliedern auf die erst- und die zweitangeführte Person des Wahlvorschlags, usw.“

§ 22 Abs. 4:

Auch für die Vorsitzführung im Aufsichtsrat sollten Vorkehrungen für den Fall der Verhinderung der bzw. des Vorsitzenden des Aufsichtsrats – gleich den Bestimmungen in § 15 Abs. 1 über die Vorsitzführung in der Vollversammlung – getroffen werden.

Wir regen daher für Abs. 4 folgende Formulierung an:

„(4) Die bzw. der Vorsitzende beruft den Aufsichtsrat ein und führt darin den Vorsitz. Sie bzw. er hat den Aufsichtsrat unverzüglich einzuberufen, wenn dies ein Drittel der Mitglieder unter Angabe der zu behandelnden Angelegenheit verlangt. Die Verständigung über die Einberufung ist den Mitgliedern des Aufsichtsrats spätestens eine Woche, in dringenden Fällen zumindest 48 Stunden vor der Sitzung, elektronisch oder schriftlich unter Bekanntgabe von Ort, Tag und Uhrzeit des Beginns der Sitzung sowie der Tagesordnung zuzustellen. Der Einberufung sind all jene Unterlagen beizufügen, die erforderlich sind, damit sich das Aufsichtsratsmitglied gewissenhaft auf die Sitzung vorbereiten kann. Die bzw. der Vorsitzende führt in der Sitzung den Vorsitz, bei Verhinderung deren bzw. dessen Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter. Sind auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem ältesten anwesenden Mitglied des Aufsichtsrats.“

§ 25 Abs. 1:

Bisher war vorgesehen, dass bei der Bestellung einer Geschäftsführerin bzw. eines Geschäftsführers von einem Dienstverhältnis zum Tourismusverband abgesehen werden kann, wenn die bestellte Person Dienstnehmer:in eines rechtlich selbständigen Unternehmens ist, an dem der Tourismusverband jedenfalls mit mindestens 25% beteiligt ist. Da diese Situation in der Praxis mehrfach vorkommt, sollte diese Möglichkeit auch zukünftig bestehen bleiben.

Wir regen daher folgende Ergänzung von Abs. 1 an:

„(1) Der Aufsichtsrat hat eine Person zur Geschäftsführerin bzw. zum Geschäftsführer des Tourismusverbands zu bestellen und mit dieser einen schriftlichen Dienstvertrag abzuschließen. Von einem Dienstverhältnis zum Tourismusverband kann abgesehen werden, wenn die bestellte Person Dienstnehmerin bzw. Dienstnehmer eines rechtlich selbständigen Unternehmens ist, an dem der Tourismusverband jedenfalls mit mindestens 25 % des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist. Die Funktion als Geschäftsführerin bzw. Geschäftsführer ist mit der eines Mitglieds des Aufsichtsrats unvereinbar.“

§ 27 und § 28 iVm. § 32:

Die operativen Details zur Haushaltsführung (§ 27 Budget und § 28 Rechnungswesen, Jahresabschluss) sollten ausschließlich in der in § 32 Abs. 4 vorgesehenen Verordnung zur Haushaltsführung geregelt werden. Wir regen daher die Streichung der § 27 und § 28 an.

Das gemäß § 32 Abs. 1 zur Verfügung gestellte Portal zur automatisationsunterstützten Datenübermittlung sollte dringend überarbeitet und modernen Controlling-Standards sowie einer leichteren operativen Handhabung angepasst werden.

§ 43 Abs. 4 bzw. § 48 Abs. 3:

Die letzte Anpassung der Höchstbemessungsgrundlage sowie der Mindestbeiträge der Tourismusbeiträge erfolgte heuer mit der Oö. Tourismusbeitrags-Anpassungsverordnung 2023, jene der Ortstaxen mit der 2. Oö. Ortstaxen-Festsetzungsverordnung. Diese treten mit 01.01.2024 bzw. 01.11.2023 in Kraft.

Basis für diese Valorisierung der Beträge war dabei der Indexwert für das Jahr 2022. Nunmehr ist vorgesehen als Bezugsgröße für zukünftige Valorisierungen den durchschnittlichen Indexwert für das Jahr 2024 festzuschreiben; eine nächste Anpassung der Beträge kann somit frühestens mit 01.01.2027 bzw. 01.11.2026 in Kraft treten. Defacto gehen damit allfällige Valorisierungen auf Basis der Indexänderungen von 2022 auf 2023 und von 2023 auf 2024 verloren. Dies führt – gerade in Zeiten hoher Inflation – zu einer deutlichen realen Budgetverminderung bei den Tourismusverbänden, die die Erfüllung der Aufgaben der Tourismusverbände entsprechend § 12 sowie die Umsetzung der Landes-Tourismusstrategie 2030 gefährdet.

Wir regen daher an in § 43 Abs. 4 bzw. § 48 Abs. 3 als Bezugsgröße für die erstmalige Änderung den durchschnittlichen Indexwert für das Jahr 2022 festzuschreiben.

§ 43 Abs. 8:

Es ist vorgesehen, dass allfällige Beschlüsse über die freiwillige Anhebung der Prozentsätze bzw. Mindestbeiträge des Tourismusbeitrags an der Amtstafel der Gemeinde(n), auf deren Gebiet sich der Tourismusverband erstreckt, für die Dauer von zwei Wochen kundzumachen sind. Demnach sind auch Beschlüsse gemäß Abs. 6, die lediglich das Gebiet einer einzelnen Tourismusgemeinde betreffen, in allen Gemeinden des Tourismusverbands kundzumachen.

Für den Fall, dass ein Beschluss zur Anhebung der Prozentsätze bzw. Mindestbeiträge des Tourismusbeitrags nur für einzelne Gemeinden des Tourismusverbandes beschlossen wird, regen wir an, dass dieser Beschluss nur auf der Amtstafel der betroffenen Gemeinde(n) kundgemacht werden muss.

§ 48 Abs. 2:

Hier müsste der 3. Satz lauten:

„Ebenso kann die Landesregierung die Ortstaxe gemäß Abs. 1 landesweit oder für einzelne Gemeinden durch Verordnung bis zur dreifachen Höhe neu festsetzen.“

§ 83 Abs. 1 Z 1:

Aufgrund der Änderung in § 35 Abs. 1 von „30 Tagen“ auf „30 Nächte“, müsste diese Anpassung auch in § 83 Abs. 1 Z 1 vorgenommen werden und müsste diese lauten:

„1. wer entgegen § 35 Abs. 1 die Anzeige über die entgeltliche Beherbergung von Gästen in einer Privatunterkunft oder die entgeltliche Zurverfügungstellung einer Unterkunft für kurzfristige Zeiträume von jeweils höchstens 30 Nächten als Wohnraum nicht, nicht vollständig oder nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet,“

Mit freundlichen Grüßen

OBERÖSTERREICH TOURISMUS GMBH

Mag. Andreas Winkelhofer

Geschäftsführer